

Manfred Bruns
Sprecher des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31
70619 Stuttgart
Tel.: 0711 478 09 88
Fax: 0711 478 08 99
Email:
Bruns-Stuttgart@web.de

LSVD c/o M. Bruns, Treiberstrasse 31, 70619 Stuttgart

Frau Bundesjustizministerin
Brigitte Zypries MdB
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

8. Januar 2008

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) – BT-DRs 16/6308

Sehr geehrte Frau Bundesjustizministerin Zypries,

zunächst möchte ich Ihnen noch nachträglich alles Gute zum Neuen Jahr wünschen.

Wir sind sehr froh, dass die Lebenspartner im FGG-Reformgesetz angemessen berücksichtigt worden sind.

Ich habe die ruhigen Tage „zwischen den Jahren“ dazu benutzt, den umfangreichen Entwurf noch einmal durchzusehen. Dabei ist mir aufgefallen, dass die Lebenspartner in einigen wenigen Punkten übersehen worden sind. Es wäre schön, wenn das Bundesjustizministerium den Rechtsausschuss auf diese Punkte hinweisen würde.

Es handelt sich um folgende Punkte:

Artikel 1: FamFG

1. § 40 Abs. 3 Satz 2 FamFG

Die Vorschrift betrifft die Rechtskraft von Beschlüssen, durch die – unter anderem – die Einwilligung eines Ehegatten zu einer Annahme als Kind ersetzt wird. Im Falle des § 9 Abs. 6 LPartG bedarf die Annahme als Kind der Zustimmung des anderen Lebenspartners, die gemäß § 1749 Abs. 1 Satz 2 BGB ersetzt werden kann. Dementsprechend sollte in § 40 Abs. 3 Satz 2 FamFG auch der Lebenspartner genannt werden.

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstrasse 7
50667 Köln

Postadresse
Postfach 103414
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92595111
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:
<http://www.lsvd.de>

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im
Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian and Gay
Association ILGA

2. § 102 Nr. 3 FamFG

Die Vorschrift bezieht sich nach ihrem jetzigen Wortlaut nur auf Ehen. Deshalb sollten hinter das Wort „geschieden“ die Wörter „oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben“ eingefügt werden.

3. § 103 FamFG

Hier sollte wie in § 98 FamFG folgender Absatz 2 angefügt werden:

„(2) Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Absatz 1 erstreckt sich im Falle des Verbunds von Aufhebungs- und Folgesachen auf die Folgesachen.“

4. § 188 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FamFG

Nach dieser Vorschrift sind im Adoptionsverfahren der Ehegatte des Annehmenden und der Ehegatte des Anzunehmenden zu beteiligen. Da die Adoptionssachen (§ 111 Nr. 4 FamFG) in § 270 FamFG nicht genannt werden, muss § 188 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FamFG wie folgt um die Lebenspartner ergänzt werden:

„c) der Ehegatte oder Lebenspartner des Annehmenden und des Anzunehmenden, sofern nicht ein Fall des § 1749 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt,“

5. § 462 FamFG

Da ein Nachlass auch zum Gesamtgut einer lebenspartnerschaftlichen Gütergemeinschaft gehören kann, ist neben dem Ehegatten auch der Lebenspartner zu erwähnen:

„(3) Absatz 1 und 2 gelten für Lebenspartner entsprechend.“

Artikel 32: Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

1. § 180 Abs. 3 Satz 1 ZVG

Nach dieser Vorschrift ist die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft auf Antrag eines Ehegatten oder früheren Ehegatten anzuordnen, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften Gefährdung des Wohls eines gemeinschaftlichen Kindes erforderlich ist. Da auch Lebenspartner „gemeinschaftliche Kinder“ haben können, sollte in § 180 Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt werden:

„Satz 1 gilt für die Aufhebung einer Gemeinschaft von Lebenspartnern oder früheren Lebenspartnern entsprechend.“

Artikel 55: Änderung des Verschollenheitsgesetzes

1. § 16 Abs. 2 Buchst. c VerschG

Die Aufzählung der Antragsberechtigten sollte um den Lebenspartner ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
für den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Bruns'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'M' and 'B'.

(Manfred Bruns)